

// STELLUNGNAHME //

zu den Entwürfen von drei Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019; Anhörung

Schreiben des BM vom 04.06.2020, Aktenzeichen: 3210-0004-0901 9502

Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG-Ausführungsverordnung – AV KiTaG)

Vorabmerkungen:

Im Gesetzgebungsverfahren zum „Kita-Zukunftsgesetz“ hatte die GEW unter anderem angemerkt, dass es dem Gesetz in einigen Bereichen an Regelungstiefe fehlt. Die Ausführungsverordnung sollte da Abhilfe schaffen und die Regelungen des Gesetzes weiter ausführen und deren Umsetzung klären. Leider bleibt aber auch die AV KiTaG hinter dieser Anforderung zurück. Insbesondere in Bezug auf die Bedarfsplanung und auf das Sozialraumbudget fehlen der GEW tiefere Regelungen.

Insgesamt ist die AV KiTaG schwer verständlich verfasst. Selbst geübten Verordnungsleser*innen fällt schwer, die einzelnen Regelungsgegenstände zu erfassen. Dennoch muss sie von der Trägerebene der Kitas, den Verwaltungen, den Leitungen und den Elternvertreter*innen in ihren Inhalten erfassbar sein. So sollten Verweise, beispielsweise auf das KiTaG, jeweils kurz inhaltlich zuordenbar bezeichnet werden. Auch wäre es gut die Verordnung zusätzlich in leichter Sprache zu veröffentlichen.

Die einzelnen Anmerkungen, sowie Formulierungsvorschläge finden sich weiter im Verordnungstext.

Zum Verordnungsentwurf Stand: 08.04.2020:

Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG-Ausführungsverordnung – AV KiTaG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6, 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl. 213, BS.....) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für den Vollzug des Gesetzes ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

B. Lösung

Erlass einer Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ki-TaG-Ausführungsverordnung – AV KiTaG)

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, die über die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 ausgewiesenen hinausgehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ki-TaG-Ausführungsverordnung – AV KiTaG)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl., BS.....) wird verordnet:

Teil 1 Bedarfsplanung und Ausstattung einer Tageseinrichtung

§ 1 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den Vorgaben des § 19 „Bedarfsplanung“ des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und des § 80 „Jugendhilfeplanung“ des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten und Instrumente sind im Verfahren darzustellen.

(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dauer auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

§ 2 Personalausstattung

(1) Wird die gemäß § 21 Abs. 3, 4 oder 7 KiTaG und § 22 KiTaG erforderliche Personalausstattung einer Tageseinrichtung ermittelt, erfolgt für die Einzelergebnisse nach § 21 Abs. 3, 4 oder 7 KiTaG und § 22 KiTaG eine Rundung auf drei Nachkommastellen. Wird die Summe aus den Einzelergebnissen gebildet, erfolgt eine Rundung auf zwei Nachkommastellen, wobei Werte von fünf und höher aufgerundet werden und Werte unter fünf unberücksichtigt bleiben.

(2) Im Fall der Unterschreitung der Personalausstattung kann die durch den Träger für die Tageseinrichtung vorgesehene Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eingesetzt werden. Ist die Unterschreitung der Personalausstattung durch das Inkrafttreten der § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und § 22 KiTaG bedingt, können während des Umstellungsprozesses im Einzelfall längere Maßnahmen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.

(3) Eine Person ist in einer Tageseinrichtung zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums im Sinne des § 21 Abs. 7 Satz 1 KiTaG tätig, wenn ihr Einsatz in der Tageseinrichtung Bestandteil der im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder des im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird der Einsatz der Person in der Tageseinrichtung vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare Nachbesetzung, steht der

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Kommentiert [GR-KI1]: Das Verfahren der Bedarfsplanung ist hier viel zu offen formuliert. So fehlt es beispielsweise, wie die Bedarfe gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII „Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ erhoben werden sollen. Auch fehlt eine nähere Eingrenzung der Regelung des § 19 Absatz 4 Satz 3 KiTaG „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.“

Insgesamt ist weiter anzumerken, dass die Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten des LJHA überarbeitet und rechtlich verbindlicher aufgelegt werden müssen.

Kommentiert [GR-KI2]: Einfügung um den Bezug zu erklären

Kommentiert [GR-KI3]: Die GEW ist dafür diesen Absatz zu löschen.

Der angegebene Regelungsbezug im KiTaG heißt: „Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen.“

Diese Regelung auf die Lage der Betreuungszeit am Tag auszuweiten, bedeutet eine Einmischung in die konzeptionell festzulegenden Öffnungszeiten der Einrichtungen. Die Öffnungszeiten müssen aber so gestaltet sein, dass die personelle Ausstattung stets dem hohen pädagogischen Anspruch der BEE's gerecht werden Rechnung getragen werden kann. Die personellen Ressourcen aber werden lediglich über die Betreuungszeiten, nicht aber über ihre Lage berechnet. Somit kann diese Regelung dazu führen dass ein Ungleichgewicht zu Gunsten der Betreuung und zu Lasten der Pädagogik führen.

Kommentiert [GR-KI4]: Zur Verdeutlichung sollte auf wirtschaftliches Runden verwiesen werden.

Tageseinrichtung der Stundenanteil für die Praxisanleitung für die ausgeschiedene Person bis zum Ende des Kalenderjahres zu.

Teil 2 Zuweisungen des Landes

§ 3 Sozialraumbudget

(1) Das für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 25 Abs. 5 KiTaG zur Verfügung stehende Sozialraumbudget hat einen jährlichen Gesamtvolumen von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Anpassung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021.

(2) Die Zuweisung aus der Summe nach Absatz 1 an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk. Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrundeliegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung für das Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verwendet das Sozialraumbudget zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer, insbesondere betriebserlaubnisrelevanter Bedarfe entstehen können. Die Verwendung setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf der Beschreibung des Sozialraums aufbauenden Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein den Zwecken nach Absatz 3 dienendes Verfahren vor. § 19 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel nach Absatz 3 Satz 2 vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Vorgaben der Fachkräftevereinbarung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach Absatz 3 Satz 2 spätestens alle fünf Jahre.

§ 4 Budget für Qualitätsentwicklung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 KiTaG für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen i.H.v. 4.500 EUR pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 5 Unbelegte Plätze in Tageseinrichtungen in einem Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Ein Platz ist gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG belegt, wenn für ihn ein wirksames Nutzungsverhältnis für ein Kind besteht. Ein Platz nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KiTaG darf nur mit einem Kind von 0 Jahren bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, ein

Platz nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiTaG nur mit einem Kind vom zweiten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und ein Platz nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KiTaG nur mit einem Schulkind belegt werden.

Abweichend von Satz zwei können Plätze von Kindern weiter belegt werden, solange ein entsprechender Platz der nächst höheren Alterskategorie in der Kita nicht frei ist.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

Kommentiert [GR-KI5]: Insgesamt bleibt dieser Paragraph zu unkonkret dabei, wie soziale Bedarfe erfasst und festgehalten werden müssen. Es werden keine Mindestanforderungen daran formuliert welche Aspekte des Sozialraumes erfasst werden müssen. Auch die Aufstellung des Konzeptes zur Verteilung des Budgets ist nicht ausreichend beschrieben.
Eine weitere Ausgestaltung der Ansprüche an Erfassung und Konzeption sollte in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Dabei können die Erkenntnisse hilfreich sein, wie sie in der „Dokumentation der Online-Veranstaltung des IBEB zum „Sozialraumbudget““ unter <https://kita.rlp.de/de/aktuelles/aktuelle-nachrichten/news/News/detail/dokumentation-der-online-veranstaltung-des-ibeb-zum-sozialraumbudget/> zu finden sind.

Kommentiert [GR-KI6]: Hier braucht es eine Regelung, die ein Abweichen erlaubt, für den Fall, dass ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres zwei Jahre alt wird, die Kita aber voll belegt ist und die Umsetzung bedeuten würde, dass es dort nicht mehr betreut werden kann.

(2) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KiTaG ab dem Jahr 2022 bei 20 v. H.. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31.05. des Jahres.

(3) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiTaG im Jahr 2022 bei 20 v. H., im Jahr 2023 bei 18 v. H., im Jahr 2024 bei 16 v. H., im Jahr 2025 bei 14 v. H., im Jahr 2026 bei 12 v. H., im Jahr 2027 bei 10 v. H. und ab dem Jahr 2028 bei 8 v. H.. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31.05. des Jahres.

(4) Bei Überschreitung der Anteile nach den Absätzen 2 und 3 berechnet sich der Vomhundertsatz, um den die Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden, für den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt:

Vom Vomhundertsatz der in einem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag unbesetzten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 KiTaG wird der für die jeweilige Platzkategorie in Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 festgelegte Anteil abgezogen. Ergibt sich daraus für die jeweilige Platzkategorie ein positiver Wert, werden diese Prozentpunkte multipliziert mit dem Vomhundertsatz, der sich aus dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeit-äquivalente der jeweils entsprechenden Platzkategorie nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 KiTaG und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 KiTaG ergibt. Die sich daraus ergebenden Werte werden addiert und bilden den Vomhundertsatz, um den die nach den §§ 21 bis 23 KiTaG in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen des Bezirks des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entstandenen Personalkosten nicht anerkannt werden.

§ 6 Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes nach dem KiTaG und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Zuweisungsverfahren nach dem KiTaG und dieser Verordnung können unter Verwendung einer kostenlos vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten IT-Anwendung durchgeführt werden. Wenn eine IT-Anwendung zur Verfügung steht, setzen die Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus, dass dieser die für die Zuweisungen erforderlichen Angaben über die IT-Anwendung bereitstellt.

(2) Bei Zuweisungen zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine vorläufige Jahreszuweisung gewährt, die in der Regel in drei Abschlagszahlungen Anfang Februar, Juni und Oktober erfolgt. Die Höhe wird für jedes Jahr auf der Grundlage einer datenbankgestützten Vorausberechnung der Personalkosten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ermittelt. Die Abschlagszahlung kann durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden, wenn sich im Jahresverlauf eine erhebliche Abweichung von der Prognose zeigt. Die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen soll 90 v. H. der vorausberechneten Gesamtzuweisung für ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Bei Zuweisungen nach § 3 (Sozialraumbudget) wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine vorläufige Jahreszuweisung gewährt, die in der Regel in drei Abschlagszahlungen Anfang Februar, Juni und Oktober erfolgt. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt 30 v. H. des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ein Jahr beantragten Budgets nach § 3. Der Antrag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Nachweis einer gültigen Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen seines Bezirks sowie der darauf aufbauenden Konzeption für den Einsatz der Mittel (§ 3 Abs. 3 Satz 2) erstmalig zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung, dann spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen.

(4) Die Zuweisungen nach § 4 (Budget für Qualitätsentwicklung) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen Anfang Februar eines Jahres.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

(5) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sieht bei den Zuweisungen nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, dass diese die Zuweisungen an Träger von Tageseinrichtungen zu den im KiTaG und in dieser Verordnung bestimmten Zwecken weiterleiten dürfen. (6) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen an Träger von Tageseinrichtungen weiter, stellt er sicher, dass im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger die einschlägigen Regelungen nach dem KiTaG und dieser Verordnung zur Anwendung kommen und die Träger der Tageseinrichtungen die für das Zuweisungsverfahren notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Träger von Tageseinrichtungen können eine Zuwendung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung erhalten, wenn deren Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und sie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung erfüllt.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt dem Träger einer Tageseinrichtung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über Zuwendungen nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft den Verwendungsnachweis. Bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung dieses Verwendungsnachweises durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt für die eigenen Tageseinrichtungen bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres die Verwendungsnachweise für das Vorjahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gelten Absatz 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt bis spätestens 31.12. eines jeden Kalenderjahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Dort ist nachzuweisen, dass die Zuweisungen den im KiTaG und dieser Rechtsverordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Im Gesamtverwendungsnachweis ist auch auszuweisen, dass bis zu 1 v. H. der tatsächlich in den Tageseinrichtungen angefallenen Personalkosten für Maßnahmen der Fortbildung - und Fachberatung aufgewendet wurden, die der Vereinbarungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KiTaG entsprechen.

(9) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt nach Eingang des Gesamtverwendungsnachweises nach Absatz 6 unverzüglich fest, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches vorliegen und erstellt den abschließenden Zuweisungsbescheid. Es prüft dabei insbesondere, ob der Gesamtverwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuweisungen nach den im Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen Angaben den im KiTaG und dieser Rechtsverordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung darf auf der Grundlage von Stichproben erfolgen. Es können Ergänzungen und Erläuterungen verlangt oder örtliche Erhebungen durchgeführt werden.

(10) Soweit durch diese Verordnung nichts Anderes geregelt ist, gelten für das Zuweisungsverfahren die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil III Monitoring

§ 7 Dokumentation

Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG „Sprachbildung der Kinder“ erfüllt werden.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Begründung

A. Allgemeines

Die §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6, 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertages-pflege vom 03.09.2019 (GVBl. 213, BS.....) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für den Vollzug des Gesetzes ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege vom 10. April 2019 verwiesen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

§ 1 richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und enthält ergänzende Regelungen zu den für die Bedarfsplanung zentralen Normen des § 19 KiTaG und § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sowohl in § 19 KiTaG als auch in § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch sind sämtliche Anforderungen enthalten, die durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsplanung sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht beachtet werden müssen. Aus diesem Grund verweist Absatz 1 Satz 1 auf die Zweckbestimmung der Bedarfsplanung. Im Kern sind dies folgende in den gesetzlichen Regelungen enthaltene Zwecke:

Nach den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sind die erforderlichen und geeigneten Angebote der Kindertagesbetreuung den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen; es ist dabei auch Vorsorge für die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe zu treffen (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch). Die Bedarfsplanung hat damit nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Dimension. Letztere ist insbesondere durch die Aufgabe der Anspruchserfüllung geprägt (vgl. §§ 14 bis 17 KiTaG und § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch), die auf die Bereitstellung eines nach Anzahl und pädagogischen Inhalten bedarfsgerechten Angebotes zielt.

Um diesen Zwecken zu genügen, ist es erforderlich, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Bedarfsplanung so strukturieren und organisieren, dass möglichst alle relevanten Belange darin Berücksichtigung finden können. Bedarfsplanung für die Angebote der Kindertagesbetreuung vollzieht sich heute in einem komplexen Rahmen: Anlass für Planungsprozesse in den Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die sich kontinuierlich verändernde lebensweltliche Situation der Einwohner mit den daraus folgenden Anforderungen an die Betreuungsangebote für Kinder vor Ort. Für die Bedarfsplanung relevante Gesichtspunkte können neben gesellschaftlichen Veränderungen oder Änderungen in den Gebietsstrukturen unter anderem auch neue Anforderungen an die Förderung von Kindern, ein verändertes Aufgabenspektrum von Tageseinrichtungen oder komplexe Bedarfskonstellationen zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflege sein. Um unter diesen komplexen und von Jugendamtsbezirk zu Jugendamtsbezirk unterschiedlichen Bedingungen zu einem nachvollziehbaren Planungsergebnis zu kommen, ist es sinnvoll, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine prozesshafte und regelmäßige Planung ihrer Angebote vornehmen. Der Zweck der Bedarfsplanung ist dabei für alle immer der gleiche: die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und damit anspruchserfüllenden Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Da das, was in einem Bezirk bedarfsgerecht und damit anspruchserfüllend ist, unterschiedliche Ausgangssituationen hat und gleichzeitig Veränderungen unterliegt, trägt ein die Identifizierung von relevanten Bedarfen ermöglichender Planungsprozess und die regelmäßige, d.h. jährliche, Überprüfung seiner Ergebnisse im erneuten

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Bedarfsplanungsverfahren dazu bei, dass die Entscheidungen über den Bedarf nachvollziehbar und belastbar sind und es auf Dauer zu einer größeren Passgenauigkeit zwischen festgestellten Bedarfen und bereitstehendem Angebot kommt. Deshalb unterstreicht die Regelung des Absatz 1 Satz 2, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung einzurichten haben. Mit dem Begriff der Zweckmäßigkeit ist damit klargestellt, dass zwar die Zielstellung für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gleiche ist. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens kann dann aber in jedem Bezirk den konkreten Anforderungen entsprechend vorgenommen werden. Die Einrichtung und Durchführung von jugendhilferechtlichen Planungsprozessen wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe autonom gesteuert. Fehlen vor Ort entsprechende Verfahrensstrukturen, ist auch die Befassung der Kommunalaufsicht ein mögliches Mittel, um die Beteiligten vor Ort bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Absatz 1 Satz 3 konkretisiert die Anforderungen nach Satz 2, ein zweckmäßiges Verfahren zur Bedarfsplanung einzurichten, indem er festlegt, dass die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten und Instrumente im Verfahren darzustellen und damit transparent zu machen sind. Die Anforderungen an die Bedarfsplanung sind von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig, weshalb zweckmäßig gestaltete Planungsprozesse darauf abzielen müssen, periodisch in diskursiven Prozessen vor Ort auszuhandeln, was die erforderlichen, ausreichenden, rechtzeitigen und geeigneten Leistungen, Dienste und Angebote der Jugendhilfe sind und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittleren Zeitraum zu ermitteln (vgl. § 80 Abs. 1 Achte Buch Sozialgesetzbuch). Damit ist aber auch klar, dass nicht jedes artikulierte Bedürfnis zu einem vom System anerkannten Bedarf führen muss. Um diesen Aushandlungsprozess innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft aus örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den in den Planungsprozess einzubeziehenden Gruppen und Organisationen zu stärken und die Akzeptanz für die in den Planungsprozessen getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, bestimmt Absatz 1 Satz 3, dass sowohl die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten als auch die Aus- und Bewertungsinstrumente im Verfahren darzustellen sind (vgl. zur Gestaltung der Bedarfsplanung

und den Anforderungen an sie insgesamt: KVJS Forschung: Werkbuch Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung, Oktober 2018).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung zu § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG. Danach sind im Bedarfsplan Festlegungen zu bedarfsgerechten Betreuungszeiten für Plätze in Tageseinrichtungen zu treffen. Nach Absatz 2 umfasst diese Festlegung nicht nur die Festlegung der zeitlichen Dauer, sondern auch die bedarfsgerechte Lage der Betreuungszeit am Tag. Zeitliche Dauer meint dabei den erforderlichen Zeitumfang für die Betreuung an einem Standort (z.B. zehn Stunden Betreuungszeit). Die Lage am Tag meint die Positionierung dieser Betreuungszeit im Tagesverlauf (z.B. an einem Standort, an dem viele Eltern im Schichtbetrieb arbeiten, die Verteilung der 10-stündigen Betreuungszeiten von Plätzen in der Weise, dass der Schichtbetrieb abgedeckt werden kann). Die konkrete Öffnungszeit einer Tageseinrichtung muss dann auf der Grundlage dieser Bedarfsplanung hergeleitet werden. Sie ist Ergebnis einer Vereinbarung zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungsträger.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren der Rundung, das bei der Ermittlung der Personalausstattung einer Tageseinrichtung bei der Anwendung der Regelungen des § 21 Abs. 3, 4 oder 7 KiTaG sowie § 22 KiTaG zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Vorschriften zum Maßnahmenplan nach § 21 Abs. 6 KiTaG und stellt insoweit klar, dass die für jede Tageseinrichtung vor dem Hintergrund des § 45 Achte Buch Sozialgesetzbuch vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen für einen Fall der Personalunterschreitung längstens für sechs Monate eingesetzt werden

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

können. Nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält jede Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis, die neben der der pädagogischen Konzeption entsprechenden räumlichen und sachlichen Ausstattung auch die grundsätzlich während des ganzen Jahres vorzusehende personelle Besetzung einer Tageseinrichtung mit pädagogischen Fachkräften zum Gegenstand hat. Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen, vgl. § 21 Abs. 6 Satz 1 KiTaG. Im Arbeitsalltag kann es jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen zu Personalausfällen kommen, die vor dem Hintergrund des § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch und des danach durch den Träger zu gewährleisten Wohles der Kinder in der Einrichtung aufgefangen und umgehend ausgeglichen werden müssen, vgl. § 21 Abs. 6 Satz 2 KiTaG. Das kann durch unterschiedliche Maßnahmen geschehen. Denkbar sind beispielsweise neben dem Einsatz von Vertretungspersonal auch Gruppenzusammenlegungen oder die Reduzierung der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung. Die entsprechenden Maßnahmen müssen sich wegen der Vorgaben des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Bedingungen der konkreten Einrichtung orientieren und sind damit insbesondere abhängig von der Anzahl und den Alterskohorten der in der Einrichtung betreuten Kinder und den Räumlichkeiten. Sie sind im sogenannten Maßnahmenplan vom Träger im Vorfeld für jede Einrichtung nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zur Sicherung des Wohles der Kinder (vgl. § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, vgl. § 21 Abs. 6 Satz 4 KiTaG. Durch den Rückbezug auf die Betriebserlaubnis in § 21 Abs. 6 Satz 4 ist klargestellt, dass auch betriebserlaubnisrelevantes Personal nach § 3 Abs. 3 Satz 1 im Maßnahmenplan zu berücksichtigen ist. Bei auf den Maßnahmenplan gestützten Ausgleichsmaßnahmen ist grundsätzlich erst einmal davon auszugehen, dass der Träger dafür Sorge getragen hat, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten.

Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch Vertretungen durch Kräfte zählen, die nicht die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllen, können dem bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 3 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) entsprechend für längstens sechs Monate eingesetzt werden. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, in denen eine

Maßnahme ununterbrochen eingesetzt werden musste, ist nämlich nicht mehr auszuschließen, dass der fortdauernde Personalausfall in einer Tageseinrichtung struktureller Natur ist. Die zeitliche Begrenzung ist vor dem Hintergrund der für alle Beteiligten aus § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erwachsenden Pflichten erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, dass aufgrund des Inkrafttretens der § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und § 22 KiTaG in Einrichtungen Personal aufgebaut werden muss, dieses aber nicht im nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung rekrutiert werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 definiert über die Zugehörigkeit der praktischen Ausbildungszeiten zu einem Ausbildungs- oder Studiumscurriculum sowie die zeitliche Dauer von mindestens einem Jahr die praktischen Einsatzzeiten, für die einer Tageseinrichtung zusätzliche Deputate für Praxisanleitung gewährt werden. Satz 2 regelt, dass die Tageseinrichtung das Deputat nicht unterjährig zurückgeben muss, wenn die praktische Ausbildungszeit vorzeitig beendet wird.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Gesamtumfang des Sozialraumbudgets sowie seine ab dem 01.07.2021 durch das Land vorzunehmende jährliche Dynamisierung.

In der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ist der Sozialraum ein fest etablierter Fachbegriff (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, vor § 78a, RN. 15). Er umfasst konzeptionelle Ausrichtungen, die auf dem theoretischen Konzept von sozialen Räumen sowie einer lebens-weltorientierten Sozialen Arbeit beruhen. Es handelt sich um ein Bündel nicht klar umrissener Fachkonzepte, die den Zusammenhang von sozialen Bedingungen, der räumlichen Umwelt

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituationen, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) aufgreifen und in Bezug zu sozialen Prozessen setzen. Ein Sozialraum ist ein Quartier unterhalb der

Stadt- bzw. Kreisebene, dass über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirkt und Fokus für soziales oder politisches Handeln ist. Danach hat der Begriff Sozialraum sowohl eine territoriale (geografische) als auch eine soziale Dimension. Auf die pädagogische Tradition des Situationsansatzes, der seine Wurzeln in der Elementarpädagogik und in Rheinland-Pfalz seinen Ursprung hat und in dem der Sozialraum jeder Tageseinrichtung von Bedeutung ist, wird ausdrücklich verwiesen (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz und Empfehlungen für die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, 4. Aufl. 2018). Die Tageseinrichtung wird dort als aktiver Teil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens verstanden. Auf der Grundlage von Sozialraumanalysen (vgl. hierzu Ausführungen zu Absatz 4) werden Sozialräume mit besonderen Bedarfen definiert. Für die Tageseinrichtungen in diesen so umrissenen Sozialräumen steht das Sozialraumbudget nach den nach folgenden Regelungen in Verbindung mit der konkreten Konzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Bemessungsgrundsätze für die Verteilung des Budgets nach Absatz 1 auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Satz 1). Satz 2 bestimmt den durch das Land finanzierten Anteil an den durch die Verwendung des Sozialraumbudgets entstehenden Personalkosten. Den verbleibenden Anteil an den Personalkosten für dieses Personal finanzieren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zur Höhe von 40. v. H. als Bestandteil der ihnen durch § 1 Abs. 4 KiTaG übertragenen Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Satz 3 regelt den Überprüfungsturnus für die Bemessungsgrundsätze für die Verteilung nach Satz 1. Die Anpassung erfolgt immer mit Wirkung für das Folgejahr und auf der Grundlage der im Überprüfungsjahr zu Verfügung stehenden aktuellen Daten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, für welche Zwecke das Sozialraumbudget eingesetzt werden kann (Satz 1). Neben sozialräumlich bedingten können dies andere, insbesondere betriebs-erlaubnisrelevante personelle Bedarfe sein. Die anderen Bedarfe nach Satz 1 sind damit insgesamt solche, die einen Einrichtungsbezug aufweisen. Betriebslaubnisrelevant sind damit solche Fälle, die aufgrund der spezifischen äußerlichen Bedingungen der Tageseinrichtung mit einer wesentlich anderen Personalausstattung arbeiten müssen als mit der, die sich aufgrund von § 21 Absatz 3 und 4 KiTaG ergeben würde (z.B. Waldkindergärten). Satz 2 legt fest, dass die Verwendung der Mittel konzeptgeleitet erfolgt. Die Konzeption für den Einsatz der Mittel setzt dabei eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums voraus. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll also über die Beschreibung des Sozialraums zu einem nachvollziehbaren Ansatz für die Verwendung der Mittel gelangen. Damit wird deutlich: Um den notwendigen Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz für Personal und dem Sozialraum einer Tageseinrichtung herstellen zu können, bedarf es eines zweischrittigen Verfahrens. Zunächst muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums einer Tageseinrichtung gelangen. Darauf aufbauend muss dann im Konzept festgelegt werden, welches Personal er auf der Grundlage der Beschreibung des Sozialraums zu welchem Zweck in den Tageseinrichtungen zum Einsatz kommen lassen will. Das für die Erfüllung dieser Aufgabe zweckmäßige Verfahren ist Gegenstand der Regelungen nach Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und regelt das Verfahren, mit dem diese zu einer nachvollziehbaren Sozialraumbeschreibung und Konzeption für den Mitteleinsatz nach Absatz 3 gelangen können. Dieses Verfahren soll so gestaltet werden, dass eine nachvollziehbare Sozialraumbeschreibung und darauf aufbauend eine Konzeption des Personaleinsatzes entstehen kann. Dann liegt ein zweckmäßiges Verfahren im Sinne des Satz 1 vor. Da es sich beim konzeptgeleiteten Mitteleinsatz des Sozialraumbudgets im Kern um eine Planungsaufgabe handelt, kann eine nachvollziehbare Sozialraumbeschreibung und Konzeption dem Bedarfsplanungsverfahren vergleichbar

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

insbesondere auf der Grundlage von Daten zur Bevölkerungsstruktur, Infrastrukturdaten, Leistungsstrukturdaten, Daten zur Sozialstruktur,

Präventionsstrukturdaten oder Interventionsstrukturdaten erfolgen. Um sicherzustellen, dass auch bei dieser Planungsaufgabe alle relevanten Interessen und Bedürfnisse zur Geltung kommen und möglichst optimale Planungsentscheidungen aus den Prozessen hervorgehen, werden die für eine zweckmäßige Bedarfsplanung maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Anwendung gebracht (Satz 2). Liegt die Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption vor, regelt Satz 3, dass auf dieser Grundlage Personal für Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingesetzt werden kann, dass der Fachkräfteevereinbarung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG entspricht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Überprüfungsturnus für die Beschreibung des Sozialraums und der Konzeption für den Einsatz der Mittel nach Absatz 3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen also nach Inkraft-Treten dieser Rechtsverordnung spätestens alle fünf Jahre ein Verfahren zur Überprüfung in Gang setzen. Absatz 5 ermöglicht damit auch eine Parallelisierung mit dem Überprüfungsverfahren des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 2 Satz 3. Damit besteht über Absatz 5 die Möglichkeit, die Planungshorizonte im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt auf fünf Jahre festzuschreiben.

Zu § 4

§ 4 regelt das Budget für Qualitätsentwicklung.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert, unter welchen Bedingungen ein Platz in einer Tageseinrichtung als belegt gewertet wird. Es kommt darauf an, dass das Nutzungsverhältnis besteht und tatsächlich auch wirksam ist. Das Kind muss den Platz rechtlich und tatsächlich in Anspruch nehmen können. Der Zeitpunkt der rechtlichen Begründung des Nutzungsverhältnisses ist hingegen unbeachtlich. Diese Festlegung ist erforderlich, um den Bezugspunkt für den Sanktionsmechanismus nach den folgenden Absätzen zu klären. Satz zwei stellt klar, dass die Platzsorten nur mit Kindern belegt werden dürfen, die der entsprechenden Alterskategorie angehören. Diese Festlegung entspricht der geltenden Rechtslage nach dem Kindertagesstättengesetz und ist darüber hinaus mit Blick auf den Sanktionsmechanismus der folgenden Absätze erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt für die U2-Plätze den Anteil an unbelegten Plätzen fest, der für den vollständigen Erhalt der Zuweisungen des Landes unschädlich ist. Diese Festlegung für die U2-Plätze wurde getroffen, weil für diese Alterskohorte der Kinder von 0 bis 2 Jahren deutlich andere Rahmenbedingungen gelten als für die Alterskohorte der Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt.

Tatsächlich besuchten zum Stichtag 1.3.2019 in Rheinland-Pfalz lediglich 0,8 % der Kinder (295 Kinder) unter einem Jahr eine Tageseinrichtung, ab dem ersten Lebensjahr waren es 15,7 % der Kinder in dieser Alterskohorte (6.037 Kinder). Ein deutlicher Anstieg der Nutzungszahlen ist erst ab dem zweiten Geburtstag zu verzeichnen: 68,7 % der Kinder dieses Jahrgangs (26.647 Kinder) besuchten am 1.3.2019 eine Tageseinrichtung. Der erste Anstieg der Nutzungszahlen bei Kindern ab einem Jahr ist mit dem Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem 1. Geburtstag und mit dem Auslaufen des Elterngeldes spätestens mit dem 14. Lebensmonat eines Kindes zu erklären. Dem wirken zugleich die in den Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhobenen Elternbeiträge für Kinder unter zwei Jahren in nicht berechenbarer Weise entgegen. Der massive Anstieg ab dem 2. Geburtstag der Kinder wird in Rheinland-Pfalz durch die Beitragsfreiheit verursacht. Dass nahezu 100 v. H. der Kinder ab dem 3. Lebensjahr eine Tageseinrichtung besuchen, wird dann durch das Ende der Elternzeit mit verursacht. Mit dem 3. Geburtstag eines Kindes müssen Eltern in ihren Beruf

zurückkehren oder diesen aufgeben, wenn der Arbeitgeber einer weiteren Verlängerung nicht mehr zustimmt.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, den Bedarf an Betreuungsangeboten zu ermitteln, die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und aus-reichend zu planen und dabei auch Vorsorge für die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe zu treffen, eine dieser Verpflichtung zweckdienliche Bedarfsplanung zu er-möglichen, wurde die Toleranzgrenze für Plätze für Kinder von 0 bis zwei Jahren dem Ergebnis des Konsensgesprächs zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 06. März 2019 entsprechend ab dem Jahr 2022 auf 20 v. H. festgelegt. Mit Hilfe des Monitorings soll jedoch im Zeitraum von 2022 bis ... beobachtet werden, wie sich die unbesetzten Plätze und die Platzzahlen im U2-Bereich in Rheinland-Pfalz insgesamt entwickeln und ob Nachsteuerungsbedarf besteht.

Absatz 2 Satz 2 enthält die erforderliche Festlegung des Stichtags.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 legt für die Ü2-Plätze den Anteil an unbelegten Plätzen fest, der für den vollständigen Erhalt der Zuweisungen des Landes unschädlich ist. Satz 2 enthält die erforderliche Festlegung des Stichtags.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die auf die Überschreitung des Anteils an unbelegten Plätzen nach den vorhergehenden Absätzen folgende Minderung der Zuweisungen des Landes zu allen Personalkosten, die im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen entstanden sind (vgl. § 25 Abs. 3 KiTaG).

Beispiel:

In einem Bezirk sind zum Stichtag 22 v. H. der U2-Plätze unbelegt, so dass die Grenze nach Absatz 2 um 2 Prozentpunkte überschritten wird. Es entfallen 15 v. H. aller Soll-Vollzeitäquivalente auf U2-Plätze. Bei den Ü2-Plätzen wird die Grenze nach Absatz 3 um 1 Prozentpunkt überschritten und es entfallen 80 v. H. aller Soll-Vollzeitäquivalente auf Ü2-Plätze. Dann ergibt sich der Anteil, um den die insgesamt angefallenen Personalkosten nach Absatz 4 nicht anerkannt werden, wie folgt:

1. U2-Plätze: $2 * 15 \text{ v. H.} = 0,3 \text{ v. H.}$

2. Ü2-Plätze: $1 * 80 \text{ v. H.} = 0,8 \text{ v. H.}$

3. $0,3 \text{ v. H.} + 0,8 \text{ v. H.} = 1,1 \text{ v. H.}$

Damit werden 1,1 v. H. aller in Tageseinrichtungen entstandenen Ist-Personalkosten nicht anerkannt.

Zu § 6

§ 6 regelt das Zuweisungsverfahren für alle nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung anfallenden Zuweisungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als die auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Zuweisungs-verfahren zuständige Stelle (Satz 1). Satz 2 erlaubt die Abwicklung der Zuweisungs-verfahren unter Verwendung einer durch das Land kostenfrei zu Verfügung zu stellenden IT-Anwendung. Satz 3 stellt klar, dass im Falle der Bereitstellung einer solchen IT-Anwendung durch das Land dieses IT-gestützte Fachverfahren von den Beteiligten genutzt werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur jährlichen Abschlagszahlung zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für die Zuweisungen zu nach § 3 (Sozialraumbudget) das Verfahren zur jährlichen Abschlagszahlung zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für diese Prüfung ist das Landesamt für Soziales, Jugend

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

und Versorgung. Es prüft das Vorhandensein einer Beschreibung und eines Konzeptes, überwacht aber nicht die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 4. Diese Planungsaufgabe gestaltet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den spezifischen Anforderungen seines Bezirks entsprechend auf der Grundlage seiner Autonomie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt für die Zuweisungen zu nach § 4 (Budget für Qualitätsentwicklung) den Zeitpunkt der Zuweisung.

Zu Absatz 5

Da die örtlichen Träger in der Lage sein müssen, die Landeszuweisungen an die Träger der Tageseinrichtungen weiterzugeben, übernimmt Absatz 5 die Regelung nach Teil II Nr. 12.1. zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, S. 324), zuletzt geändert am 20.10.2008, durch die Weiterleitung erlaubt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der Tageseinrichtung und passt insoweit die Regelungsgehalte des Teils II, Nr. 12.2.1. und Nr. 12.2.5. zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, S. 324), zuletzt

geändert am 20.10.2008, auf die Anforderungen des KiTaG und dieser Rechtsverordnung an.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz und entspricht im Übrigen Teil II Nr. 12.2.2. zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, S. 324), zuletzt geändert am 20.10.2008. Die Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise der Träger der Tageseinrichtungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in dieser Rechtsverordnung nicht mehr geregelt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dies bei der Bescheiderteilung selbst festlegen und insoweit eine an den eigenen Verpflichtungen nach Absatz 8 orientierte, zweckmäßige Nachweisfrist für die Träger der Tageseinrichtungen wählen. Die Sätze 2 bis 4 regeln den Sonderfall der Verwendungsnachweisprüfung bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und orientieren sich an der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 Abs.3 der Ausführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz und passt ihn auf die Anforderungen nach dem KiTaG und dieser Rechtsverordnung an.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt das Prüfverfahren auf Ebene des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Er orientiert sich an den Regelungen des Teils II Nr. 11.1., Nr. 11.1.1, Nr. 11.1.2. und Nr. 11.2. zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, S. 324), zuletzt geändert am 20.10.2008.

Zu Absatz 10

Absatz 10 enthält übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz.

Zu § 7

Da Sprachförderung in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant ist, ist der Förderauftrag des geltenden § 9a des Kindertagesstättengesetzes in § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG aufgenommen und angepasst worden. Um den rheinland-pfälzischen

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Entwicklungsprozess im Bereich sprachlicher Bildung zu spiegeln, diesem gerecht zu werden und den hierfür notwendigen Gestaltungsspielraum zu schaffen, sind in die Personalquote für Ü2-Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiTaG zusätzliche Personalanteile integriert worden, die der Höhe nach den Sprachfördermitteln nach § 9a Satz 2 Kindertagesstättengesetz entsprechen. Mit dieser Integration ist der Gedanke verbunden, dass auch künftig jede Tageseinrichtung den Förderauftrag nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG durch das gesamte Team umsetzen kann. Qualifizierungen des Teams in diesem Bereich sind wünschenswert. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Ziel ist es, dass die für die Sprachbildung beauftragte Person sicherstellt, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen. Um die Umsetzung und Entwicklung dieses in § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG neu gestalteten Auftrags der alltagsintegrierten Sprachförderung beobachten zu können, regelt § 7 auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 KiTaG, dass die Träger der Tageseinrichtungen künftig die zur Erfüllung der Aufgabe der Sprachförderung ergriffenen personellen Maßnahmen zu statistischen Zwecken dokumentieren.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Mainz, den " "

Die Ministerin für Bildung

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

// STELLUNGNAHME //**zu den Entwürfen von drei Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019; Anhörung**

Schreiben des BM vom 04.06.2020, Aktenzeichen: 3210-0004-0901 9502

Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beiratsverordnung – BV)**Anmerkungen zum Verordnungsentwurf****Vorabbemerkungen:**

Wie bereits im Gesetzgebungsprozess angemerkt, hält die GEW Rheinland-Pfalz die Einführung eines Beirats als zusätzliches Gremium aufgrund des organisatorischen und zeitlichen Aufwands für nicht zielführend und hätte begrüßt, die positiven Aspekte wie die erweiterten Mitbestimmungsrechte und die Vertretungen für Beschäftigte sowie Kinder, auf das Gremium des Elternausschusses zu übertragen.

*Der hier vorliegende Verordnungsentwurf über den Beirat (Beiratsverordnung) bedarf in unseren Augen einer verständlichen Anwendungshilfe für die Vertreter*innen vor Ort, weshalb eine Broschüre wie vom Landeselternausschuss in der Sitzung des Kita-Tags der Spitzen als Vorschlag eingebracht und nach Möglichkeit durch das IBEB erstellt, in unseren Augen zielführend erscheint. Dabei ist zu beachten, dass dies in verständlicher Sprache, sowie kurz und prägnant zu formulieren ist, damit alle Beteiligten entsprechend partizipieren können.*

Verordnungsentwurf

Stand: 08.04.2020

Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertages- pflege (Beiratsverordnung – BV)**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

§ 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl. 213, BS....) enthält Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Einrichtung und die Arbeit des Beirats ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beiratsverordnung - BV)

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, die über die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 ausgewiesenen hinausgehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Verordnung über den Beirat nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Beiratsverordnung –BV)

Vom

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl., BS.....) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung, Größe

Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen und Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und des Elternausschusses zu besetzen. In der Regel sollen im Beirat mindestens zwei Mitglieder pro Gruppe nach Satz 1 vorgesehen werden.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach

§ 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden. § 2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

Kommentiert [KG7]: Eine Besetzung mit mindestens zwei Personen pro genannter Gruppe in Satz 1 würde bedeuten, dass mindestens 8 Personen, davon mindestens vier Beschäftigte der Kindertagesstätte (Leitung, Stellvertretung, zwei pädagogische Fachkräfte) an den Beiratssitzungen teilnehmen und zusätzlich zwei Trägervertretungen entsandt werden müssen. Dies erscheint uns als eine über Gebühr hohe Anzahl und zusätzliche Belastung der Beschäftigten vor Ort.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:
„In der Regel sollen im Beirat bis zu zwei Mitglieder pro Gruppe nach Satz 1 vorgesehen werden.“

Weiterhin erschließt sich uns nicht, weshalb die zusätzliche Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG (Fachkraft für die Vertretung der Perspektive der Kinder) nicht bereits an dieser Stelle aufgeführt wird. Es wird in unseren Augen nicht deutlich, ob diese Person bereits in die Gruppe der pädagogischen Fachkräfte einbezogen ist.

Kommentiert [KG8]: Eine Nachwahl der entsprechenden Personengruppe sollte möglich sein, um beispielsweise Personalfuktuation gerecht werden zu können und den jeweiligen Personengruppen im Beirat eine angemessene Vertretung geben zu können.

§ 4 Aufgaben

Im Beirat arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach Satz 2. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Maßnahmen.

§ 5 Sitzung

(1) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Der Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile zusammen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre Gruppe nach § 1 Satz 1 einheitlich ab. Bei Stimmanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied.

(5) Der Beirat führt Protokoll über seine Sitzungen, das die Mitglieder ihren Gruppen nach § 1 Satz 1 in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen Gäste mit Rederecht zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

§ 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl. 213, BS.....) enthält Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Einrichtung und die Arbeit des Beirats ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder- tagespflege vom 10. April 2019 verwiesen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 Satz 1 gibt die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG wieder. Satz 2 gestaltet diese Regelung weiter aus, indem er eine grundsätzliche Aussage über die konkrete Zusammensetzung des Beirats trifft. Die konkrete Größe soll vor Ort so gewählt werden, dass eine gute Arbeits- und Gesprächsatmosphäre im Gremium gewährleistet ist. Deswegen sollen die dort vertretenen Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG jeweils die gleiche Anzahl an Mitgliedern entsenden. Die Regelungen über die Zusammensetzung dienen der Etablierung einer gleichmäßigen Diskussionsstruktur innerhalb dieses auf Konsensfindung ausgerichteten Gremiums.

Zu § 2

§ 2 regelt, wie aus den einzelnen in § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG genannten Gruppen heraus die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt. Je nach Größe der Gruppe kann dies ein Wahlverfahren erforderlich machen. Den Modus der Auswahl der Mitglieder legt jede im Beirat vertretene Gruppe für sich selbst fest. Mit den pädagogischen Fachkräften in Satz 5 sind diejenigen gemeint, die nach der Fachkräftevereinbarung die notwendigen Qualifikationen vorweisen können und in der Tageseinrichtung tatsächlich regelmäßig mit den Kindern zusammenarbeiten. Nur diese können dem Zweck des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG entsprechend eine im Alltag gewonnene Perspektive der Kinder einbringen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Amtszeit des Beirats und Fälle einer vorzeitigen Beendigung einer Beiratsmitgliedschaft.

Zu § 4

§ 4 beschreibt die Aufgaben des Beirats und stellt deutlich heraus, dass es im Gremium um die Konsensfindung in Angelegenheiten geht, die von genereller Bedeutung für die pädagogische Arbeit der Tageseinrichtung sind und diese fortdauernd und strukturell verändern. Dazu zählen z.B. Änderungen der Konzeption, die der Betriebsurlaub nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt, die Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur oder die Einführung neuer pädagogischer Programme (vgl. Satz 4 Nr. 1), Veränderungen der Öffnungszeiten oder Verpflegungsangebote (vgl. Satz 4 Nr. 2) oder die regelhaft vorzusehenden Maßnahmen bei Personalausfällen, die der Sicherung der Betriebsurlaub dienen (vgl. Satz 4 Nr. 3). Die Aufzählung in Satz 4 ist nicht abschließend. Es müssen aber Fallkonstellationen sein, die den aufgezählten vergleichbar sind und übergeordnete, konstitutive Veränderungen in der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen. Keine Gegenstände der Beiratsarbeit sind dagegen einzelne Personalfälle oder kurzfristig erforderliche unterjährige Anpassungen der Betriebsurlaubnis.

Zu § 5

§ 5 enthält Verfahrensregeln für die Beiratsarbeit. Absatz 4 Satz 2 regelt, dass die Stimmabgabe der Mitglieder der Gruppen nach § 1 Satz 1 einheitlich erfolgt. Die Abstimmung durch eine Gruppe nach §

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

1 Satz 1 kann also nur als Einheit erfolgen. Mit dem vorsitzenden Mitglied ist in Absatz 4 Satz 3 das vom Träger entsandte Mitglied nach Absatz 1 gemeint. Absatz 4 Satz 4 stellt klar, dass die pädagogische Fachkraft, die die im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder einbringt, beratend tätig ist und keine eigenen Stimmanteile hat. Um zusätzliche und für die konkrete Arbeit vor Ort zweckmäßige Regelungen festlegen zu können, erhält der Beirat in Absatz 6 die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Insgesamt sind die Vorgaben des § 5 von dem Gedanken getragen, dem Gremium einen einfachen Zugang zur Sacharbeit zu ermöglichen. Die Verfahrensweisen sollen so gewählt werden, dass dem Ziel einer Konsensfindung gedient wird.

Zu § 6

§ 6 regelt das In-Kraft-Treten.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

// STELLUNGNAHME //**zu den Entwürfen von drei Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019; Anhörung**

Schreiben des BM vom 04.06.2020, Aktenzeichen: 3210-0004-0901 9502

Verordnung über die Mitwirkung der Eltern nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternmitwirkungsverordnung - EMV)**Anmerkungen zum Verordnungsentwurf***Vorabbemerkung:*

In unseren Augen wäre es sinnvoll, wenn für die §§ 7 und 9 eine Formulierung eingefügt werden würde, wie sie auch in §46 SchulG gewählt wurde: „Um die gesellschaftliche Verantwortung für Erziehung und Bildung den Sorgeberechtigten gleichmäßig zuzuordnen, bemühen sich alle Beteiligten um eine repräsentative Vertretung von Frauen und Männern im Landeselternbeirat. Soweit weniger als zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter mit nicht deutscher Herkunftssprache gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind, benennt der Landeselternbeirat bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.“ Es ist in unseren Augen unerlässlich, dass die Diversität der Elternschaft sich auch in ihrer Interessensvertretung wiederfinden kann, um die verschiedenen Interessen angemessen vertreten zu können.

Verordnungsentwurf

Stand: 08.04.2020

Verordnung über die Mitwirkung der Eltern nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternmitwirkungsverordnung - EMV)**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl. 213, BS.....) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Bildung und die Arbeit der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie des Landeselternausschusses ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

B. Lösung

Erlass einer Verordnung über die Elternmitwirkung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternmitwirkungsverordnung - EMV)

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, die über die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 ausgewiesenen hinausgehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Verordnung über die Mitwirkung der Eltern nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternmitwirkungsverordnung – EMV)**

Vom

Aufgrund des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl. 213, BS.....) wird verordnet:

§ 1
Wahlrecht

- (1) Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sind die Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahl- berechtigt und wählbar.
- (2) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personen nach § 2 Abs. 3 KiTaG.

§ 2
Wahlgrundsätze

- (1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jedes Elternteil eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.
- (2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

Kommentiert [KG9]: Wir schlagen die Formulierung wie in §2 Abs. 3 KiTaG und die Ergänzung „Ist nur ein Elternteil präsent, stehen diesem zwei Stimmen zu“ vor, da die beispielhafte Aufführung von „vorhanden oder anwesend“ unserer Meinung nach überflüssig erscheint.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

(3) Die Wahlen zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG sind geheim. Bei geheimer Wahl erhält jedes in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält es zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie insgesamt Personen nach § 4 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(4) Eine offene Wahl kann nur stattfinden, wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze nach § 4 zur Auswahl stehen und niemand der offenen Wahl widerspricht. Findet eine offene Wahl nach Satz 1 statt, wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(5) In den Elternausschuss gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 3

Wahl des Elternausschusses, Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Elternausschusses werden durch die Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

(2) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(3) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(4) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter

Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum. § 2 Absatz 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet, wenn kein Kind des Mitglieds des Elternausschusses mehr die Tagesstätte besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen.

(6) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl des Elternausschusses entfallenen Stimmen nach. Kann nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nur noch die Hälfte der für die laufende Wahlperiode festgelegten Mitgliedsplätze nach § 4 besetzt werden, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

Kommentiert [KG10]: Als GEW Rheinland-Pfalz begrüßen wir, dass unsere langjährige Forderung nach der Möglichkeit einer Urnenwahl Berücksichtigung gefunden hat. Unserer Meinung nach sollte eine einmalige Entscheidung der Elternversammlung über die Möglichkeit einer Urnenwahl bis zur Aufhebung dieser Entscheidung durch den Elternausschuss grundsätzlich möglich sein. Gerade die Teilnahme an Elternversammlungen ist unserer Erfahrung nach ein Hindernis. Eine praktikable Lösung ist unserer Meinung nach die einmalige Einwilligung einer Elternversammlung nach den genannten Bedingungen.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

§ 4 Zusammensetzung, Größe

Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Betreuungsplätze der Tageseinrichtung. Pro angefangene 15 Plätze für Kinder in einer Tageseinrichtung ist ein Mitgliedssitz im Elternausschuss zu bilden.

§ 5 Einberufung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung sowie ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Über die Sitzungen führt der Elternausschuss ein Protokoll, das er den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kindern in geeigneter Form zur Verfügung stellt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6 Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben den Elternausschuss vor allen wesentlichen Entscheidungen rechtzeitig und umfassend zu informieren und anzuhören. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs-, Ferienzeiten oder Schließtage,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
 8. nach § 25 Abs. 4 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
 9. Änderungen in der Personalausstattung.
- (3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Kreis- oder Stadelternausschuss

Kommentiert [KG11]: Siehe Vorabbemerkung

(1) In jedem Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll eine Vollversammlung gebildet werden, die bis zum 15.12. eines Wahljahres die Mitglieder des Kreis- oder Stadelternausschusses wählt. Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen können aus der Mitte ihrer Elternschaften bis zu zwei Delegierte und bis zu zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten findet in der Sitzung nach § 5 Abs. 1 statt. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Kreis- oder Stadelternausschuss sind Eltern wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungs-fähigen Alter und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kandidatur spätestens in der Vollversammlung anzuzeigen ist.

(3) In der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 1 hat jedes Mitglied eine Stimme. § 2 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit durch die Kreis- oder Stadelternausschüsse während ihrer Amtszeit oder auf Antrag von 20 v. H. der Mitglieder der Vollversammlung einberufen werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder eines Stadt- oder Kreis- oder Stadelternausschusses beträgt bis zu fünf.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreis- oder Stadelternausschusses beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied kein Kind mehr im tagesbetreuungs-fähigen Alter oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 1 kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Kreis- oder Stadelternausschusses abwählen. § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Die konstituierende Sitzung des Kreis- oder Stadelternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. Die Kreis- oder Stadelternausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. § 5 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Kommt keine Wahl Absatz 1 Satz 1 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

Kommentiert [KG12]: Wir schlagen folgende Formulierung vor:
„Die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 wählt aus ihrer Mitte Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben, für den Kreis- oder Stadelternausschuss.“

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

§ 8

Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu

informieren und anzuhören. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten, die die Bedarfsplanung betreffen und zu einer Veränderung der Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen führen können.

§ 9

Landeselternausschuss

Kommentiert [KG13]: Siehe Vorabbermerkung

(1) Auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll eine Vollversammlung gebildet werden, die im Januar eines Wahljahres die Mitglieder des Landeselternausschusses wählt. Die Kreis- oder Stadtelternausschüsse können aus der Mitte der Elternschaften der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bis zu zwei Delegierte und bis zu zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Landeselternausschuss sind Eltern wählbar die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter und ihren gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kandidatur spätestens in der Vollversammlung anzuzeigen ist.

(3) In der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 1 hat jedes Mitglied eine Stimme. § 2 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit durch den Landeselternausschuss oder auf Antrag von 20 v. H. der Mitglieder der Vollversammlung einberufen werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder des Landeselternausschusses beträgt bis zu 10.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Landeselternausschusses beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 1 kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Landeselternausschusses abwählen. § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Die konstituierende Sitzung des Landeselternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. Der Landeselternausschuss wählt aus seiner Mitte mit

einfacher Mehrheit ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. § 5 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Kommt keine Wahl Absatz 1 Satz 1 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

Kommentiert [KG14]: Unserer Meinung nach ist es wichtig, dass der Landeselternausschuss als Interessensvertretung der Eltern in Rheinland-Pfalz sich zum Zeitpunkt der Wahl aus Eltern zusammensetzt, welche ein Kind in einer rheinland-pfälzischen Kindertagesstätte haben.
Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:
„Für den Landeselternausschuss sind Eltern wählbar, die ein Kind in einer rheinland-pfälzischen Tageseinrichtung haben.“

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp

§ 10 Aufgaben des Landeselternausschusses

Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

§ 11In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (GVBl., BS.....) enthält Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Bildung und die Arbeit der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie des Landeselternausschusses ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder- tagespflege vom 9. April 2019 verwiesen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt das aktive und passive Wahlrecht. Mit der Formulierung in Absatz 1, wonach Eltern das Wahlrecht zusteht, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen, ist klargestellt, dass aktive und passive Wahlrecht in dem Moment beginnt, in dem der Betreuungsvertrag läuft oder dem Kind der Platz zugewiesen ist und es den Platz tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Es ist nicht abhängig vom Abschluss der Eingewöhnungsphase.

Der in Absatz 2 enthaltenen Verweis auf die Regelungen im KiTaG und damit auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der der Definition der Elternschaft im Sinne dieser Verordnung dient, macht deutlich, dass der Elternbegriff auch die soziale Elternschaft umfasst. Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 6

des Achten Buches Sozialgesetzbuch weisen ihre Beauftragung durch den Personen- sorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung nach.

Zu § 2

§ 2 enthält die Wahlgrundsätze. Absatz 1 begrenzt die Stimmenzahl der Eltern auf die Elternteile und orientiert sich nicht an der Kinderzahl. Die Elternversammlung und der Elternausschuss bilden die

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

institutionelle Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Dort können sie sich gemäß ihrem Erziehungsrecht in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtungen einbringen. Im Unterscheid zum Schulbereich geht es also hier nicht nur um eine Interessenvertretung der Eltern für ihre Kinder, sondern in erster Linie um die Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern im institutionellen Kontext einer Tageseinrichtung. Da die Erziehungsvorstellungen der Eltern ein rein qualitatives Merkmal sind und nicht nach der Anzahl der Kinder variieren, soll jedes Elternteil eine Stimme erhalten. Alleinerziehende hingegen dürfen hingegen auch die zweite Stimme des anderen Elternteils führen. Die Vorschriften der folgenden Absätze dienen auf der einen Seite dem Schutz der Kandidatinnen und Kandidaten und auf der anderen Seite einem möglichst einfachen Wahlverfahren.

Zu § 3

§ 3 beschäftigt sich mit der konkreten Durchführung der Wahl und der Mitgliedschaft im Elternausschuss. Die Regelung zur Festlegung des Wahltermins in Absatz 2 soll sicherstellen, dass die Eingewöhnung von möglichst vielen Kindern abgeschlossen werden kann und die Eltern die Tageseinrichtung damit auch kennengelernt haben. Ferner ermöglicht ein flexibler Termin in der Zweit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober auch die Berücksichtigung von Ferienzeiten im Herbst. In Ausnahmefällen kann von diesem Wahlzeitraum abgewichen werden. Dies kann z.B. sein, wenn außergewöhnliche Ereignisse eine Abweichung erforderlich machen. Ferner wird in Absatz 4 die Urnenwahl ermöglicht. Die Regelungen über die geschäftsführende Tätigkeit von Elternausschussmitgliedern in Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3 dienen der Sicherung der Arbeitsfähigkeit.

Zu § 4

§ 4 regelt die Zusammensetzung und Größe des Elternausschusses.

Zu § 5

§ 5 enthält Verfahrensregeln für die Elternausschussarbeit. Die Beauftragung nach Absatz 1 Satz 2 lässt auch zu, ehemalige Elternausschussvorsitzende um die Erfüllung der Aufgaben zu bitten.

Zu § 6

§ 6 beschreibt die Aufgaben des Elternausschusses. Die Themen des Elternausschusses weisen Überschneidungen mit den Themen des Beirats nach § 7 KiTaG auf. Dennoch ist zu beachten, dass der Elternausschuss das Gremium der Eltern ist, in dem sich diese eine Meinung zu den Themen bilden sollen, die dann im Beirat mit allen Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG behandelt werden. Insgesamt sind die Themen des Elternausschusses jedoch deutlich stärker alltagsorientiert. Er kann sich mit Angelegenheiten befassen, die über den konkreten Einzelfall hinausweisen, der üblicherweise im direkten Kontakt mit den betroffenen Eltern erörtert wird, die von genereller Bedeutung sind, d.h. eine Vielzahl von Kindern betreffen oder wiederkehrend die Erziehungs- und Betreuungsarbeit tangieren. (Baader, Flach, Lerch, Zwick, Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, 9. Aufl. 2015, S. 56). Keine Gegenstände der Beiratsarbeit sind jedoch einzelne Personalfälle.

Zu § 7

§ 7 enthält Regelungen zur Wahl, zur Mitgliedschaft sowie Verfahrensregeln zur Arbeit der Kreis- und Stadtelternausschüsse. Eine Besonderheit weist Absatz 2 Satz 1 auf. Er enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts für die Kreis- oder Stadtelternausschüsse. Durch die Regelung wird ermöglicht, dass neben den Eltern aus den in den Bedarfsplan aufgenommenen Kitas auch Eltern für die Kreis- oder

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Stadtelternausschüsse wählbar sind, deren Kind keine oder eine andere Tageseinrichtung besucht oder die Tagespflege nutzen. Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auch auf diese Eltern erfolgt, weil die Kreis- und Stadtelternausschüsse eine Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Sie haben u.a. die Aufgabe, sich mit der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auseinanderzusetzen. Insbesondere in Gebieten, in denen noch Ausbaubedarf besteht, ist es sinnvoll, dass auch Eltern in den Stadt- und Kreiselternausschüssen mitwirken können, deren Kinder noch keine Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen besuchen können, die Bestandteil der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind. In der Vollversammlung nach Absatz 1 liegt dagegen das aktive Wahlrecht nur bei den Eltern, die tatsächlich ein Kind in einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung betreuen lassen. Dies ist wichtig, um eine Legitimationskette von den Elternausschüssen über die Kreis- und Stadtelternausschüsse bis hin zum Landeselternausschuss gewährleisten zu können.

Zu § 8

§ 8 enthält die Aufgabenbeschreibung für die Kreis- und Stadtelternausschüsse. Die Sätze 1 und 2 sind eine wortgleiche Übernahme der Aufgaben- und Rechtebeschreibung nach § 12 Abs. 2 KiTaG. Insbesondere das Anhörungsrecht setzt voraus, dass die Kreis- und Stadtelternausschüsse vor einer Entscheidung der Verwaltung in die entsprechenden Prozesse eingebunden werden. So wird sichergestellt, dass ihre Beteiligungsrechte gewahrt sind und die Interessen der Eltern sachgerecht berücksichtigt und ggf. auch in den Entscheidungen abgebildet werden können.

Zu § 9

§ 9 enthält Regelungen zur Wahl, zur Mitgliedschaft sowie Verfahrensregeln zur Arbeit des Landeselternausschusses. Eine Besonderheit weist Absatz 2 Satz 1 auf. Er enthält eine Erweiterung des passiven Wahlrechts für den Landeselternausschuss. Durch die Regelung wird ermöglicht, dass neben den Eltern aus den in den Bedarfsplan aufgenommenen Kitas auch Eltern für den Landeselternausschuss wählbar sind, deren Kind keine oder eine andere Tageseinrichtung besucht oder die Tagespflege nutzen. Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auch auf diese Eltern erfolgt, weil der Landeselternausschuss eine Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Der Landeselternausschuss hat u.a. die Aufgabe, den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen in ganz Rheinland-Pfalz betreffen. Weil der Landeselternausschuss also eine Interessenvertretung ist, sollen dort auch Eltern mitwirken können, deren Kinder noch keine Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen besuchen können, die Bestandteil der Bedarfsplanung eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind. In der Vollversammlung nach Absatz 1 liegt dagegen das aktive Wahlrecht nur bei den Eltern, die tatsächlich ein Kind in einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung betreuen lassen. Dies ist wichtig, um eine Legitimationskette von den Elternausschüssen über die Kreis- und Stadtelternausschüsse bis hin zum Landeselternausschuss gewährleisten zu können.

Zu § 10

§ 10 enthält die Aufgabenbeschreibung für die Kreis- und Stadtelternausschüsse. Die Sätze 1 und 2 sind eine wortgleiche Übernahme der Aufgaben- und Rechtebeschreibung nach § 13 Abs. 2 KiTaG. Das Anhörungsrecht setzt voraus, dass der Landeselternausschuss vor einer Entscheidung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die entsprechenden Prozesse eingebunden wird, damit gewährleistet ist, dass seine Beteiligungsrechte gewahrt sind und die Interessen der Eltern sachgerecht berücksichtigt und ggf. auch in den Entscheidungen abgebildet werden können.

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Zu § 11

§ 11 regelt das In-Kraft-Treten.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Mainz, 17.08.2020

Diese Stellungnahme kann im Internet abgerufen werden unter: <https://www.gew-rlp.de/stellungnahmen/>

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | Fax: 06131 28988-80 | E-Mail: gew@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP | twitter.com/gew_rlp